

# **BGer 1C\_3/2023 vom 16. Januar 2023**

Bundesgericht, 2023-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_3\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_3_2023)

FR: TF 1C\_3/2023 du 16 janvier 2023

IT: TF 1C\_3/2023 del 16 gennaio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unter den in Art. 84 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Im vorliegenden Fall geht es um eine Auslieferung, womit die Beschwerde gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist.

Weiter ist gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG erforderlich, dass es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist ( Art. 84 Abs. 2 BGG ). Das Gesetz enthält eine nicht abschliessende, nur beispielhafte Aufzählung von möglichen besonders bedeutenden Fällen. Darunter fallen nicht nur Beschwerdesachen, die Rechtsfragen von grundsätzlicher Tragweite aufwerfen, sondern auch solche, die aus anderen Gründen besonders bedeutsam sind ( BGE 145 IV 99 E. 1.1 mit Hinweisen). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu ( BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen). Auch bei Auslieferungsentscheiden kann ein besonders bedeutender Fall nur ausnahmsweise angenommen werden ( BGE 134 IV 156 E. 1.3.4).

### **E. 1.2**

Laut Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Satz 1). Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall im Sinne von Art. 84 BGG vorliegt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (Satz 2).

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet und es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer begründet das Vorliegen eines besonders bedeutenden Falls mit einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Da ihm das Bundesamt für Justiz nicht bestätigt habe, dass keine weiteren Unterlagen vorhanden seien, könne er nicht davon ausgehen, in sämtliche Akten des Auslieferungsverfahrens Einsicht erhalten zu haben. Damit alleine vermag er keine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör darzutun. Die Vorinstanz hielt in diesem Zusammenhang fest, gemäss Einvernahmeprotokoll sei dem

Beschwerdeführer eine Kopie des Auslieferungsersuchens inklusive Beilagen ausgehändigt worden. In seiner Stellungnahme habe er zudem verschiedene Beilagen des Auslieferungsersuchens zitiert. Damit sei nachgewiesen, dass ihm nebst dem Auslieferungsersuchen auch sämtliche dazugehörigen Beilagen übergeben worden seien. Eine Gehörsverletzung ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich. Inwiefern sich vorliegend die nach Auffassung des Beschwerdeführers höchstrichterlich zu klärende Frage stellen soll, wann das Bundesamt für Justiz selber Akteneinsicht zu gewähren habe, ist nicht nachvollziehbar.

### **E. 2.2**

Dass aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall gegeben sein soll, wird vom Beschwerdeführer weder geltend gemacht noch ist dies ersichtlich. Insbesondere in Bezug auf die beidseitige Strafbarkeit kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, wonach es noch kein Auslieferungshindernis darstellen würde, dass ein Staat eine Tat strafrechtlich anders gewürdigt habe oder andere Strafrahmen als die Schweiz kenne. Im Übrigen sind Eingriffe in das Familienleben, die auf rechtmässige Strafverfolgungsmassnahmen zurückzuführen sind, nach der Praxis des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte grundsätzlich zulässig (vgl. Urteil 1C\_420/2022 vom 29. Juli 2022 E. 2.3 mit Hinweisen). Ein Ausnahmefall (vgl. Urteil 1A.263/1996 vom 1. November 1996 E. 3e, nicht publ. in: BGE 122 II 485 ; s. auch TPF 2020 81 E. 2.4-2.7; zum Ganzen: Urteil 1C\_420/2022 vom 29. Juli 2022 E. 2.3; je mit Hinweisen) ist hier nicht ersichtlich.

### **E. 2.3**

Ein besonders bedeutender Fall im oben dargelegten Sinn (E. 1.1) liegt somit nicht vor. Es kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten. Das Gesuch um Einräumung einer angemessenen Frist zur Ergänzung der Beschwerdebegründung (vgl. Art. 43 lit. a BGG ) und das Gesuch um aufschiebende Wirkung werden damit gegenstandslos. Der Beschwerde kommt im vorliegenden Fall ohnehin schon von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu ( Art. 103 Abs. 2 lit. c BGG ).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Seiner finanziellen Lage ist durch reduzierte Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ; vgl. Urteil 1B\_531/2021 vom 20. Oktober 2021 E. 8 mit Hinweis). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen ( Art. 68 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.